

- der Minister für Chemische Industrie,
- der Minister für Nationale Verteidigung,
- der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei,
- der Präsident der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik,
- die Generaldirektoren der dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüter Wirtschaft unterstellten WB,
- die Leiter der dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft unterstellten veterinärmedizinischen Einrichtungen,
- die Vorsitzenden der Räte der Bezirke,
- die zentralen Leitungen der Parteien,
- der Zentralvorstand der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst.

(2) Die Vorschläge haben in Übereinstimmung mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen zu erfolgen.

(3) Die Vorschläge sind mit einer Begründung und den Angaben laut Muster für Vorschläge für staatliche Auszeichnungen beim Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft bis zum 30. Juni jeden Jahres einzureichen.

(4) Der Auszeichnungsausschuß des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft prüft, ob die Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrentitels gegeben sind.

(5) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst durch den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

§ 5

(1) Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft in der Regel zum 7. Oktober, dem Tag der Republik.

(2) Es können jährlich bis zu 10 Ehrentitel verliehen werden.

(3) Beim Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft wird ein Nachweis der mit dem Ehrentitel Ausgezeichneten geführt.

§ 6

(1) Zum Ehrentitel gehören eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie in Höhe von 5 000 M.

(2) Die finanziellen Mittel sind vom Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft zu planen.

§ 7

(1) Die Medaille ist rund, aus Bronze versilbert und hat einen Durchmesser von 30 mm. Auf der Vorderseite ist symbolisch in der Mitte eine Schlange dargestellt, flankiert von 2 Ähren und umrahmt von den Worten „Verdienter Tierarzt“. Auf der Rückseite befindet sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit grünem Band bezogenen Spange getragen, in deren Mitte eine Miniatur der Vorderseite der Medaille eingearbeitet ist.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medailleinspange.

§ 8

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 9

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I Nr. 63 S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 (GBl. II Nr. 47 S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363) sowie der Beschluß vom 28. Januar 1974 zur Neuordnung der Vergabe materieller Mittel bei der Verleihung staatlicher Auszeichnungen — Auszug - (GBl. I Nr. 17 S. 173).

Anordnung über die Verleihung eines Stipendiums der Freien Deutschen Jugend zur Förderung hervorragender junger Arbeiter und Genossenschaftsbauern während des Direktstudiums — FDJ-Stipendium —

vom 3. Juni 1976

Im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Staatsorganen wird auf Vorschlag des X. Parlamentes der Freien Deutschen Jugend zur Förderung fachlich und gesellschaftlich bewährter junger Arbeiter und Genossenschaftsbauern folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Jährlich wird bis zu 300 Studenten der Hoch- und Fachschulen das „FDJ-Stipendium“ in Höhe von 350 M monatlich für die Dauer eines Direktstudiums verliehen.

(2) Das „FDJ-Stipendium“ kann an junge Arbeiter und Genossenschaftsbauern verliehen werden, die in der Regel mehrere Jahre in der Produktion tätig waren und durch hervorragende Leistungen in der Arbeit, durch schöpferische Mitarbeit in der MMM-Bewegung sowie durch vorbildliches Auftreten und aktive Arbeit in den FDJ-Kollektiven der Betriebe, Genossenschaften und ihren kooperativen Einrichtungen, der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der DDR und der anderen bewaffneten Organe ihre besondere Eignung für ein Hoch- bzw. Fachschulstudium unter Beweis gestellt haben. Die aktive politische Arbeit in den Leitungen der FDJ ist besonders zu berücksichtigen. Die in den Zulassungsordnungen **genannten Bedingungen*** für die Aufnahme eines Studiums gelten als allgemeine Voraussetzungen.

(3) Zum „FDJ-Stipendium“ werden bei Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen die Zuschläge bzw. Stipendien gemäß den §§ 9, 10, 11 und 12 der Stipendienordnung vom 28. August 1975 (GBl. I Nr. 39 S. 664) gezahlt.

§ 2

(1) Das „FDJ-Stipendium“ wird durch den Minister für Hoch- und Fachschulwesen auf Vorschlag des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend verliehen. Über die Verleihung des „FDJ-Stipendiums“ wird eine gemeinsame Urkunde des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen und des 1. Sekretärs des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend ausgehändigt.

(2) Die Übergabe der Urkunde über die Verleihung des „FDJ-Stipendiums“ erfolgt in der Regel jährlich zum 7. März durch den Zentralrat der Freien Deutschen Jugend.

(3) Das „FDJ-Stipendium“ wird vom Beginn des Studiums an von der betreffenden Hoch- bzw. Fachschule gezahlt. Die Inhaber eines „FDJ-Stipendiums“ werden bei der Aufnahme des Studiums öffentlich gewürdigt.

(4) Die Verleihung des „FDJ-Stipendiums“ ist an die Ausbildung in einer bestimmten Studienrichtung gebunden.

§ 3

(1) Das „FDJ-Stipendium“ kann entzogen werden, wenn der betreffende Student ungenügende Leistungen, mangelnde Leistungsbereitschaft oder geringe gesellschaftliche Aktivität zeigt. Die Entscheidung hierüber trifft der Minister für Hoch- und Fachschulwesen mit Zustimmung des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend.¹ * 15

* Anordnung vom 1. Juli 1971 über die Bewerbung, die Auswahl und Zulassung zum Direktstudium an den Universitäten und Hochschulen - Zulassungsordnung - (GBl. II Nr. 55 S. 486) und Anordnung vom 15. April 1972 über die Bewerbung, die Auswahl und Zulassung zum Direktstudium an den Ingenieur- und Fachschulen — Zulassungsordnung - (GBl. II Nr. 19 S. 221)